

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A fährt auf der Landstraße mit einer Geschwindigkeit von ca. 65 km/h und will eine Ampelkreuzung geradeaus überqueren. Von der linken Seite nähert sich B mit einer Geschwindigkeit von ca. 30 km/h. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt für beide Fahrer 50 km/h. Die Kreuzung ist für A gut einsehbar, der B bereits eine Zeit lang vor der Einfahrt in die Kreuzung erblickt, jedoch davon ausgeht, dass dieser anhalten wird. A bemerkt B erst wieder, als sich beide Fahrzeuge bereits auf der Kreuzung befinden, auf die sie gleichzeitig fahren. Hierbei begeht eines der Fahrzeuge einen Rotlicht-Verstoß. Wer verantwortlich ist, kann nicht festgestellt werden. Obwohl A stark abbremsst, kann die Kollision nicht mehr verhindert werden. Sowohl B als auch sein Beifahrer C erleiden Verletzungen, wobei C später stirbt.

Hätte A sich an die Höchstgeschwindigkeit gehalten, wäre er durch eine rechtzeitige Bremsung 0,7 Sekunden später am Unfallort eingetroffen. Zu dieser Zeit hätte das Fahrzeug des B die Unfallstelle bereits um sechs Meter passiert.

A wird gem. §§ 222, 229 StGB<sup>2</sup> wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit

April 2016  
**Ampel-Fall**

*Pflichtwidrigkeitszusammenhang / Schutzzweck der Norm / Rotlicht-Verstoß / Mitverschulden des Opfers*

§§ 222, 229 StGB

### **Famos-Leitsätze:**

1. Der Schutzzweck der Norm über die Geschwindigkeitsbegrenzung erfasst den Erfolg, zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort zu sein, wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung bei Eintritt der kritischen Verkehrslage vorliegt.
2. Ein qualifizierter Rotlicht-Verstoß des Opfers schließt im Rahmen der Fahrlässigkeit als gänzlich vernunftwidriges Verhalten den Zurechnungszusammenhang aus.

OLG Hamm, Beschluss vom 20. August 2015 – III-5 Rvs 102/15; veröffentlicht in NSTZ-RR 2016, 27.

mit fahrlässiger Körperverletzung verurteilt. Zugunsten des A wird der Rotlicht-Verstoß B angelastet. A legt Revision zum OLG Hamm ein.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Der Beschluss des OLG Hamm befasst sich mit verschiedenen rechtlichen Problemerkisen innerhalb der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung und der objektiven Zurechnung. Folgende Fallgruppen werden dabei relevant: die objektive Vorhersehbarkeit, der Pflichtwidrigkeitszusammenhang, der Schutzzweck und das Mitverschulden des Opfers.

Unter dem Punkt der objektiven **Sorgfaltspflichtverletzung** ist zu prüfen, ob die im Verkehr erforderliche Sorgfalt

<sup>1</sup> Der Sachverhalt der Entscheidung wurde leicht gekürzt und verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

<sup>2</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

außer Acht gelassen wurde.<sup>3</sup> Um eine Überspannung der Sorgfaltspflicht zu vermeiden und um vor allem einen flüssigen Verkehrsablauf zu ermöglichen, wird eine Begrenzung durch den **Vertrauensgrundsatz** angenommen.<sup>4</sup> Hiernach dürfen sich selbst verkehrsgerecht Verhaltende darauf vertrauen, dass auch die übrigen Verkehrsteilnehmenden die gebotene Sorgfalt beachten und den Verkehr nicht pflichtwidrig gefährden.<sup>5</sup> Vorliegend hätte A sich allerdings an die vorgegebene Geschwindigkeitsbegrenzung halten müssen. Indem er zu schnell fuhr, verletzte er seine Sorgfaltspflichten als Fahrzeugführer, sodass der Vertrauensgrundsatz hier nicht greift.

Auch bei Vorliegen einer kausalen Sorgfaltspflichtverletzung muss der Erfolg allerdings nicht stets objektiv zurechenbar sein. Um eine hinreichende Grundlage der Erfolgszurechnung zu erreichen, werden normative Wertungen einbezogen. Es wird gefragt, ob der Erfolg tatsächlich in den Verantwortungsbereich des Täters fällt, indem er gerade als sein Werk und nicht das des Zufalls erscheint.<sup>6</sup>

So ist ein Erfolg grundsätzlich **objektiv vorhersehbar**, wenn ein umsichtig handelnder Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters unter den jeweils gegebenen Umständen aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung mit dem Eintritt hätte rechnen müssen.<sup>7</sup> Zu fragen wäre also, ob ein durchschnittlicher Autofahrer einen Rotlicht-Verstoß an einer Kreuzung voraussehen hat oder ein solcher Umstand als **gänzlich vernunftwidriges** oder außerhalb der Lebenserfahrung liegen-

des **Verhalten** des Geschädigten zu werten ist.<sup>8</sup>

Es wird vertreten, dass grundsätzlich alle Rotlicht-Verstöße aufgrund ihrer besonderen Gefährlichkeit als grob fahrlässig zu qualifizieren seien.<sup>9</sup> Jedoch würde diese Annahme systemwidrig verkennen, dass im Einzelfall besondere Umstände eine Rolle spielen, die die Indizwirkung eines Rotlicht-Verstoßes entkräften, wie zum Beispiel ein Augenblicksversagen.<sup>10</sup> So stellt ein **sog. qualifizierter Rotlicht-Verstoß** (länger als 1 Sekunde Rot) gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BKatV i.V.m. Nr. 132.3 eine grobe Verletzung der Pflichten des Kraftfahrzeugführers iSd § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG dar,<sup>11</sup> welcher zum Ausschluss der Vorhersehbarkeit führen könnte.

Des Weiteren erfordert der **Pflichtwidrigkeitszusammenhang**, dass sich im konkreten Erfolg gerade die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens, das heißt diejenige rechtlich missbilligte Gefahr verwirklicht, die durch die Sorgfaltspflichtverletzung geschaffen wurde. Dies ist dann zu verneinen, wenn der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingetreten wäre.<sup>12</sup> Hier ist allerdings unklar, was passiert wäre, wenn A tatsächlich 50 km/h gefahren wäre.

Ferner muss für eine Zurechnung der **Schutzzweckzusammenhang** hergestellt werden. Dabei werden solche Erfolge ausgeschlossen, die nicht vom Schutzbereich der verletzten Norm erfasst sind.<sup>13</sup> In unserem Fall bestehen

<sup>3</sup> *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, 45. Aufl. 2015, Rn. 939.

<sup>4</sup> *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 3), Rn. 945.

<sup>5</sup> BGHSt 9, 92, 94; 12, 81, 83.

<sup>6</sup> *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 3), Rn. 246.

<sup>7</sup> BGH StV 2013, 150, 151.

<sup>8</sup> BGHSt 12, 75, 78.

<sup>9</sup> OLG Frankfurt/M. VersR 2001, 1276.

<sup>10</sup> *Rüffer/Halbach/Schimikowski*, VVG, 3. Aufl. 2015, § 28 Rn. 102.

<sup>11</sup> OLG Zweibrücken, NZV 1994, 160; *Janker/Hühnermann*, in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, StVO, 24. Aufl. 2014, § 37 Rn. 30h.

<sup>12</sup> *Wessel/Beulke/Satzger* (Fn. 3), Rn. 294.

<sup>13</sup> *Heinrich*, Strafrecht AT, 4. Aufl., Rn. 954; *Heinrich*, JURA 2003, 236, 243; *Kretschmer*, JURA 2000, 267, 275.

Zweifel darüber, ob Geschwindigkeitsbegrenzungen das Eintreffen des Schädigenden zu einem bestimmten Zeitpunkt am Unfallort verhindern sollen, damit dem Geschädigten genug Zeit verbleibt, den potenziellen Unfallort zu verlassen, bevor es zum Zusammenstoß kommt.

Bei enger Auslegung der Geschwindigkeitsnormen haben diese lediglich den Zweck, in Kollisionssituationen ein **rechtzeitiges Anhalten oder auch gefahrloses Ausweichen** zu ermöglichen.<sup>14</sup> So entschied der BGH 1960, dass es gerade nicht der Sinn einer Geschwindigkeitsbegrenzung sein könne, sicherzustellen, dass ein Fußgänger, der verkehrswidrig vor einem nahenden Fahrzeug die Fahrbahn kreuzt, es noch schafft, die Fahrbahn zu überqueren.<sup>15</sup> In weiteren Entscheidungen hielt der BGH an dem Grundsatz fest. Ein Fall betraf einen Polizisten, der beim Überholvorgang mit dem Streifenwagen zwei Kinder auf einem Fahrrad überfuhr, als diese unvermittelt nach links abbogen.<sup>16</sup> Hier stellte das Gericht fest, dass es auch beim pflichtmäßigen Einhalten der Geschwindigkeit zum Zusammenstoß gekommen wäre. Ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang ließe sich auch nicht über die Ausweitung des Schutzzweckes einer Geschwindigkeitsbegrenzung wiederherstellen.

Konsens besteht inzwischen darüber, dass Geschwindigkeitsbegrenzungsnormen nicht einen noch gar nicht erkennbaren Unfall dadurch verhindern sollen, dass der Fahrende den Unfallort aufgrund der Verzögerung erst erreicht, nachdem der andere Verkehrsteilnehmende ihn passiert hat.<sup>17</sup> Auf jeden Fall nicht vom Schutzzweck der Norm erfasst wird somit die folgende Konstellation: In Potsdam verletzt A eine Geschwindigkeitsbeschränkung. Später kommt es in Berlin zu einem Unfall, bei

dem A ein auf die Straße laufendes Kind überfährt. Das Argument, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit der Unfallort erst später erreicht worden wäre, sodass ein Zusammenstoß mit dem Opfer ausgeblieben wäre, ist unbeachtlich für die Begründung des Schutzzweckzusammenhangs. Für den konkreten Fall wurde nämlich keine relevante Gefahr geschaffen.<sup>18</sup>

Im Beschluss des Jahres 1984 hat der BGH hierzu eine differenziertere Ansicht entwickelt<sup>19</sup>: Die Entscheidung bezog sich ebenfalls auf einen Unfall, bei dem der Angeklagte mit zu hoher Geschwindigkeit auf die Kreuzung zufuhr und trotz Vollbremsung aus einer Entfernung von 35 m in dem Moment, in dem er das von links kommende Fahrzeug erblickte, die Kollision nicht vermeiden konnte. Auch bei pflichtmäßiger Geschwindigkeit wäre der Zusammenstoß unvermeidbar gewesen, da der Bremsweg mindestens 75 m betragen hätte. Darauf komme es aber nicht an. Eine Strafbarkeit soll auch eintreten, wenn der Unfall auf andere Weise als durch Anhalten hätte vermieden werden können. Denn es gehöre zum Schutzzweck, den anderen Verkehrsteilnehmenden einen gefahrlosen Begegnungs- und Kreuzungsverkehr zu ermöglichen. Es sei unerheblich, dass das Ausbleiben des Zusammenstoßes hierbei nur auf die Fortbewegung des anderen Verkehrsteilnehmers zurückzuführen ist, denn auch dieser Fall sei von § 3 Abs. 3 Nr. 2 c StVO erfasst.<sup>20</sup>

Demnach werden Geschwindigkeitsüberschreitungen, die vor dem Eintritt der kritischen Verkehrslage begangen wurden, nicht vom Schutzbereich erfasst; anders ist es hingegen mit Geschwindigkeitsüberschreitungen **bei Eintritt der Gefährdungslage**. Im Sinne der Rechtsprechung ist hinsichtlich der Sorgfaltspflichtverletzung stets

<sup>14</sup> Ebert, JR 1985, 356, 357.

<sup>15</sup> BGH VRS 20, 129.

<sup>16</sup> BGH VRS 23, 369, 371.

<sup>17</sup> BGHSt 33, 61, 64; Erb, JuS 1994, 449, 454; Schünemann, JA 1975, 715 f.

<sup>18</sup> Wessel/Beulke/Satzger (Fn. 3), Rn 251.

<sup>19</sup> BGHSt 33, 61 ff.

<sup>20</sup> BGHSt 33, 61, 65.

auf die konkrete Gefährdungslage abzustellen, die unmittelbar zum schädigenden Ereignis geführt hat.<sup>21</sup>

Dieses Kriterium wird in der Literatur kritisiert, weil es zwar zum richtigen Ergebnis führe, aber unklar sei, wann und in welchem Sinne die Anwendung richtig ist.<sup>22</sup> Teilweise werde das Kriterium dazu missbraucht, eine nicht gegebene Zurechnung zu begründen. So wird zum Beispiel der betrunkenen Autofahrer dafür belangt, dass er in der kritischen Situation zu schnell gefahren ist, weil er als Betrunkener langsamer hätte fahren müssen, obwohl der eigentliche Grund für den Unfall seine Trunkenheit war.<sup>23</sup>

Abschließend ist auf die **Zuweisung der Verantwortungsgebiete** einzugehen. Es gilt der Grundsatz, dass jeder für sein Verhalten selbst verantwortlich ist.<sup>24</sup> Hiernach sind alle Risiken, die das Opfer selbst eingeht, nicht dem Täter anzulasten.<sup>25</sup> Dabei muss das Opfer allerdings freiverantwortlich gehandelt haben, während der Täter lediglich eine Selbstgefährdung veranlasst, ermöglicht oder gefördert hat.<sup>26</sup> Der Sorgfaltspflichtverstoß des Opfers müsse dabei schwerer wiegen als der Verstoß des Täters.<sup>27</sup>

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Das OLG Hamm verweist die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurück an das LG Essen. Es stimmt in den folgenden Punkten der Vorinstanz zu: Bei rechtmäßigem Alternativverhalten des A zum Zeitpunkt der kritischen Verkehrslage hätte sich der Unfall nicht ereignet. Aufgrund der Ge-

schwindigkeitsüberschreitung erreichte A den Unfallort früher, als er es bei erlaubter Geschwindigkeit getan hätte. Hier habe sich gerade die Gefahr des Fahrens mit überhöhter Geschwindigkeit verwirklicht.

Jedoch seien die bisher getroffenen Feststellungen nicht ausreichend, um ein gänzlich vernunftwidriges Verhalten des B auszuschließen. Die Annahme eines solchen Verhaltens würde unter dem Aspekt des überwiegenden Mitverschuldens zum Ausschluss der Vorhersehbarkeit des Unfalls führen. Als ein gänzlich vernunftwidriges Verhalten könne ein sog. qualifizierter Rotlicht-Verstoß gesehen werden.

Der Zweifelsgrundsatz zugunsten des Angeklagten sei nur bezüglich eines einfachen Rotlicht-Verstoßes angewandt worden. Jedoch müsse weitergehend im Sinne eines gänzlich vernunftwidrigen Verhaltens ein qualifizierter Rotlicht-Verstoß des B angenommen werden. Aufgrund mangelnder Bestimmungen hinsichtlich der Qualifizierung seien vom LG Essen noch weitere Feststellungen zu treffen.

### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Fahrlässigkeitsdelikte sind meist unbeliebt, da ihre Prüfung Studierenden oftmals Schwierigkeiten bereitet. Dies hat in der Regel damit zu tun, dass es keine einheitliche Prüfungsreihenfolge gibt, auf die sich geeinigt werden kann. Hinzu kommt, dass die verwendeten Begrifflichkeiten oft miteinander verschwimmen und aufgrund der Uneinheitlichkeit für Verwirrung sorgen.

Der vorliegende Beschluss verdeutlicht, dass vor allem in der objektiven Zurechnung auf eine saubere dogmatische Trennung zwischen den einzelnen Prüfungspunkten zu achten ist. Bei der Betrachtung des Schutzzweckes einer Geschwindigkeitsnorm ist entscheidend, wann die Sorgfaltspflichtverletzung begangen wurde. Folgt man der Rechtsprechung und fasst den Schutzzweck der Norm weit, ist auf das Verhalten bei

<sup>21</sup> BGHSt 24, 31, 34; 33, 61, 64; Freund, JuS 1990, 213, 215; Kühl, Strafrecht AT, 7. Aufl. 2012, § 17 Rn 71.

<sup>22</sup> Puppe, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2016, § 4 Rn. 13.

<sup>23</sup> Puppe (Fn. 22), § 4 Rn. 13.

<sup>24</sup> Heinrich (Fn. 13), Rn. 1047.

<sup>25</sup> Kretschmer, JURA 2000, 267, 275.

<sup>26</sup> Heinrich (Fn. 13), Rn. 1048.

<sup>27</sup> BGHSt 32, 262, 265; BGH NStZ 1985, 25, 26.

Eintritt der kritischen Verkehrslage abzustellen.

### Prüfungsschema § 222<sup>28</sup>

- |   |
|---|
| <p>I. Tatbestand</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verursachung des tatbestandsmäßigen Erfolges</li> <li>2. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung</li> <li>3. Kausalität</li> <li>4. Objektive Zurechnung               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) objektive Vorhersehbarkeit</li> <li>b) Pflichtwidrigkeitszusammenhang</li> <li>c) Schutzzweck der Norm</li> <li>d) Zuweisung von Verantwortungsbe-<br/>reichen</li> </ol> </li> </ol> <p>II. Rechtswidrigkeit</p> <p>III. Schuld</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Subjektive Vorhersehbarkeit des Erfolges</li> <li>2. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung</li> </ol> |
|---|

## 5. Kritik

Dem OLG Hamm ist insofern zuzustimmen, dass tatsächlich an die Strafkammer zurückverwiesen werden muss, um nähere Feststellungen bezüglich des Rotlicht-Verstoßes zu treffen. Falls die Umstände nicht aufgeklärt werden können, ist der Grundsatz in dubio pro reo anzuwenden und zwar bezüglich beider Tatsachen, sodass dem Opfer nicht nur der Rotlicht-Verstoß an sich zugeschrieben wird, sondern auch dessen Qualifizierung. Es sind nämlich stets alle Unklarheiten zugunsten des Angeklagten auszulegen.

Anders als in vergleichbaren Fällen findet in diesem Beschluss keine Erwähnung der jeweiligen Bremswege statt. Diese sind für die Prüfung des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs relevant, weswegen eine ordnungsgemäße Prüfung des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs anzuzweifeln ist. Folgt man bei der Prüfung der auch von der Rechtsprechung vertretenen Vermeid-

barkeitstheorie, so kann der Pflichtwidrigkeitszusammenhang nur bejaht werden, wenn bei Einhaltung der Sorgfaltsnorm der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre.<sup>29</sup> Die einzige Variable, die dabei verändert werden darf, ist die Geschwindigkeit des Fahrzeugs des Angeklagten. In unserer hypothetischen Überlegung fährt A die erlaubten 50 km/h. Auch bei Vollbremsung könnte er aber die Kollision mit B nicht vermeiden, weil der Bremsweg immer noch zu lang wäre. In diesem Fall entfiere der Pflichtwidrigkeitszusammenhang und somit auch die Strafbarkeit des A.

Das Gericht bedient sich hier jedoch einer Konstruktion, bei der es die Prüfung der Pflichtwidrigkeit stark mit dem Schutzzweck der Norm vermischt beziehungsweise die Prüfung sogar umgeht, indem es zum Schutzzweck der Geschwindigkeitsnorm erklärt, dass B die Kreuzung bei ordnungsgemäßem Verhalten des A bereits passiert hätte. Durch diese Ausweitung des Schutzzweckes der Norm wird eine Prüfung der Pflichtwidrigkeit obsolet gemacht. Ein solches Vorgehen erscheint nicht zustimmungswürdig. Es wirkt willkürlich, jemanden für einen Erfolg verantwortlich machen zu wollen, den er auch bei pflichtgemäßen Verhalten nicht hätte verhindern können. Vielmehr zeugt es davon, dass das Gericht keine dogmatisch saubere Prüfung vornimmt. Dies kann auch als ein Versuch verstanden werden, die Bestrafung wegen Fahrlässigkeit auszuweiten. Das Strafgesetzbuch sieht nur einzelne Straftatbestände für Fahrlässigkeit vor. Jede Ausweitung der Bestrafung aufgrund von Fahrlässigkeit stimmt mit dieser restriktiven Handhabung nicht überein.

An der Deutung des Schutzzweckes einer Geschwindigkeitsbegrenzungsnorm ist weiterhin zu kritisieren, dass darin eine Animation zur intensiveren Verletzung der Geschwindigkeitsnorm gesehen werden könnte. Denn auch bei

<sup>28</sup> Angelehnt an *Heinrich* (Fn.13), Rn. 1026; *Kühl* (Fn. 21), § 17 Rn. 574.

<sup>29</sup> *Kühl*, (Fn. 21), § 17 Rn. 51.

noch schnellerem Fahren des A wäre es nicht zum Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge gekommen.<sup>30</sup>

Hinzu kommt in diesem Fall, dass hier von Mehrfachkausalität gesprochen werden müsste: Immerhin war sowohl das zu schnelle Fahren des A kausal für den Unfall als auch der mögliche Rotlicht-Verstoß des B. Schwierig ist auch die Bewertung des Rotlicht-Verstoßes. Klar ist, dass A, der die Geschwindigkeitsbegrenzung in hohem Maße überschreitet, sich nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen kann. Sinn und Zweck des Vertrauensgrundsatzes ist es nicht, einen Freifahrtschein für jede Situation zu gewähren, in der sich zufälligerweise auch das Opfer nicht pflichtgemäß verhält.

Jedoch bleibt zu klären, ob der Rotlicht-Verstoß für A vorhersehbar war. Muss ein durchschnittlicher Autofahrer davon ausgehen, dass ein anderer Verkehrsteilnehmer die rote Ampel missachtet? Auch wenn die Ansicht vertreten wird, dass mit Verkehrsunfällen bei Autofahrten grundsätzlich gerechnet werden müsse und diese daher nicht unvorhersehbar sein könnten,<sup>31</sup> ist hier zu differenzieren. Bei einfachen Rotlicht-Verstößen kann die Vorhersehbarkeit angenommen werden, da solche aufgrund von Unaufmerksamkeit und Eile relativ oft begangen werden. Zu verneinen ist dies bei qualifizierten Rotlicht-Verstößen. Wenn die Ampel für den Querverkehr bereits über eine Sekunde Rot zeigt, sollte eine Behinderung des eigenen Verkehrs nicht mehr zu erwarten sein, sodass dem Beschluss auch in diesem Punkt zuzustimmen ist.

Zu guter Letzt könnte das Verhalten des B dazu führen, dass der Erfolg, namentlich der Unfall mit A, in dessen Verantwortungsbereich fällt. Stellt man auf die besondere Situation an einer Kreuzung ab, so wiegt der qualifizierte Rotlicht-Verstoß schwerer als die Ge-

schwindigkeitsüberschreitung bei freier Fahrt.

Insgesamt macht dieser Fall deutlich, wie wichtig die Trennung der einzelnen Prüfungspunkte der Fahrlässigkeit für eine dogmatische saubere Lösung ist.

*(Amina Saitova/ Galina Wedel)*

---

<sup>30</sup> Vgl. Ebert, JR 1985, 356, 359.

<sup>31</sup> Puppe (Fn. 22), § 4 Rn. 2.